


Begrüßung


Die am 22.12.2000 in Kraft getreten Europäische Wasser-
rahmenrichtlinie stellt eine neue Dimension der europäischen
Wasserpolitik dar.

Neben den bereits von Frau Staatssekretärin Gäde-Butzlaff dar-
gestellten organisatorischen Aspekten gibt die WRRL den Mit-
gliedsstaaten umfangreiche neue fachliche Anforderungen vor.

Ich möchte Sie daher im folgenden Vortrag über die fachlichen
Zielstellungen und Instrumente der Richtlinie informieren. Zur
Verdeutlichung der zunächst theoretisch anmutenden, künftigen
Vorgehensweise möchte ich Ihnen den praktischen Ablauf an Hand
eines Beispiels aus dem Saalegebiet verdeutlichen.



Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt



Ziele der Wasserrahmenrichtlinie

- Schaffung eines **Ordnungsrahmens** für das europäische Wasserrecht

Stand: Dezember 2001

Kaum eine andere wasserwirtschaftliche Richtlinie hat bereits vor - und umso mehr seit - ihrem In-Kraft-Treten so umfangreiche Diskussionen unter den Fachleuten ausgelöst. Dabei wurden auch zahlreiche Interpretationen ihrer Zielsetzung und Ausrichtung vorgenommen.

Im Wesentlichen lassen sich diese auf zwei zentrale Aussagen bündeln:

Zunächst ist als erste Zielstellung die **Schaffung eines Ordnungsrahmens** für das europäische Wasserrecht zu nennen. Durch Straffung des bisherigen, wenig kohärenten Richtliniengeflechtes und Vereinheitlichung der europäischen Anforderungen soll eine deutlich klarere Konzeption des europäischen Gewässerschutzes erreicht werden.

Dies entspricht einer lang gehegten Forderung der Politik nach Regelgleichheit in Europa und wurde von der Kommission nun auf Druck der Mitgliedsstaaten realisiert.



Zur Umsetzung dieses Zieles werden bestehende Richtlinien des europäischen Gewässerschutzes schrittweise 7 bzw. 13 Jahre nach dem In-Kraft-Treten der WRRL außer Kraft treten.

Aber auch die Maßnahmen zur Umsetzung der neben der WRRL verbleibenden Richtlinien - hier sei beispielhaft auf die Kommunalabwasserrichtlinie verwiesen - werden künftig Teil des gemeinsamen Maßnahmenprogrammes WRRL sein.



Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt



Ziele der Wasserrahmenrichtlinie

- Schaffung eines Ordnungsrahmens für das europäische Wasserrecht
- Erreichen des „guten Zustandes“ in allen Gewässern der EU innerhalb von 15 Jahren

Stand: Dezember 2001

Neben dem dargestellten Ziel eines einheitlichen Ordnungsrahmens gibt die Richtlinie ein neues anspruchsvolles europäisches Güteziel vor:

Alle Gewässer der Europäischen Gemeinschaft – und dies umfasst sowohl Flüsse und Seen sowie Küstengewässer und das Grundwasser – sollen innerhalb **von 15 Jahren** einen **guten Gewässerzustand** erreichen. Grundlage hierzu ist ein neues europäisches Gütebewertungssystem, das weitgehend einheitliche Anforderungen an die Gewässer der einzelnen Mitgliedsstaaten stellt.

Auch wenn die WRRL in begründeten Fällen Ausnahmen zulässt, wird die fristgerechte Erfüllung dieser Zielstellung umfangreicher, gemeinsamer Anstrengungen aller Beteiligten bedürfen.

Zur Realisierung dieser Zielstellung führt die Europäische Kommission mit der WRRL zahlreiche Instrumente für den europäischen Gewässerschutz ein.



Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt



Instrumente der WRRL

1. Einzugsgebietsbezogene Gewässerbewirtschaftung
2. ökologische, chemische und mengenmäßige Zustandsbewertung
3. behördenverbindliche Bewirtschaftungspläne

Stand: Dezember 2001

1. Die Bewirtschaftung der Gewässer soll zukünftig **flussgebietsbezogen** innerhalb des gesamten Einzugsgebiets erfolgen.

2. Zur Beurteilung der Gewässergüte wird ein **einheitliches, gewässertypenspezifisches Bewertungssystem für Oberflächengewässer und das Grundwasser** eingeführt. Dieses Beurteilungssystem soll – ähnlich dem deutschen Saprobien-index – den Gewässerzustand in den einzelnen Ländern transparent und vergleichbar machen.

3. Als Hauptinstrument der Gewässerbewirtschaftung wird ein behördenverbindlicher **Bewirtschaftungsplan** mit zugehörigem Maßnahmenprogramm eingeführt, der jeweils für einen Zeitraum von 6 Jahren die vorgesehenen Maßnahmen und Nutzungsbedingungen des Gewässers zusammenfasst. Er soll die divergierenden Interessen der einzelnen Nutzer und die gesetzlichen Anforderungen kohärent bündeln.



Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt



Instrumente der WRRL

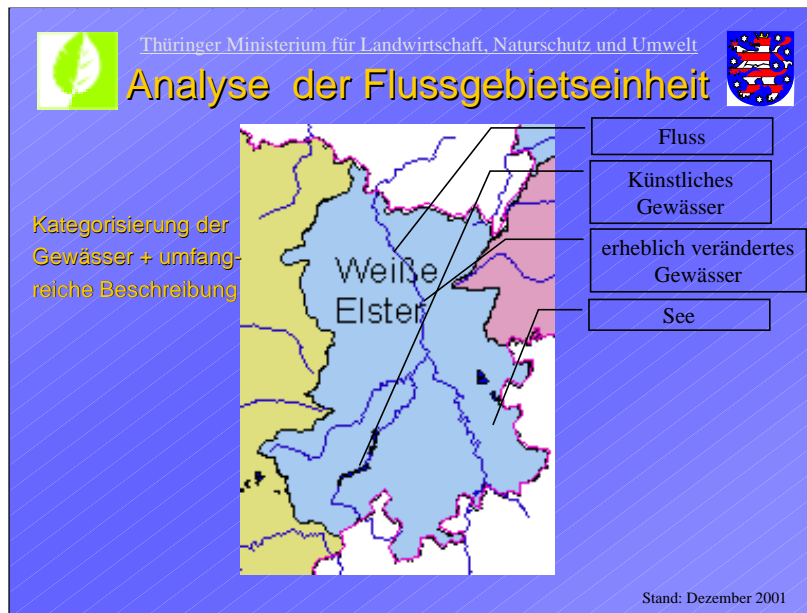
1. Einzugsgebietsbezogene Gewässerbewirtschaftung
2. ökologische, chemische und mengenmäßige Zustandsbewertung
3. behördenverbindliche Bewirtschaftungspläne
4. Einzelstoffbezogene Umweltqualitätsnormen für prioritäre bzw. prioritär gefährliche Stoffe
5. Information und Anhörung der Öffentlichkeit
6. Einführung kostendeckender Wasserpreise

Stand: Dezember 2001

4. Über die Zielstellung des guten Zustandes in allen Gewässern hinaus, werden einzelstoffbezogene Immissionsanforderungen an prioritäre Stoffe gestellt.

5. Die Wasserrahmenrichtlinie fordert ferner eine umfangreiche Anhörung und Information der Öffentlichkeit und einen konstruktiven und offenen Dialog mit allen Nutzern und Betroffenen.

6. Nicht zuletzt verlangt die Wasserrahmenrichtlinie die Einführung kostendeckender Wasserpreise als monetäres Steuerungsinstrument für die Wasserwirtschaft.

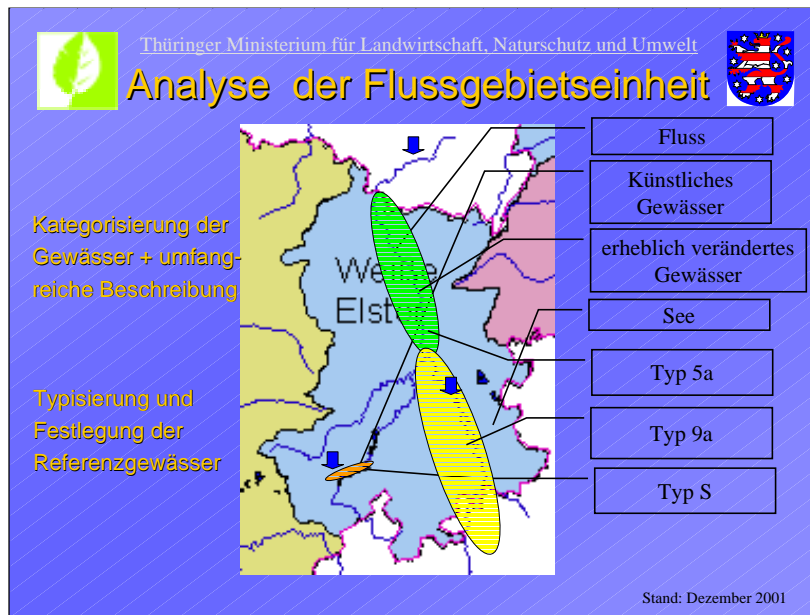


Zur Verdeutlichung der einzelnen Instrumente möchte ich Ihnen den Ablauf der Umsetzung der WRRL nun an einem Beispiel aus dem Saale-Gebiet verdeutlichen.

Als Gebiet sei bewusst ein Abschnitt der Weißen Elster gewählt, da sich deren Einzugsgebiet über vier Länder erstreckt und vielfältigen Nutzungen unterliegt. Die federführende Koordination wird hier künftig durch den Freistaat Sachsen erfolgen.

Ich verdeutliche Ihnen dies an einem rein thüringischen Kartenabschnitt mit Anschluss nach Sachsen-Anhalt im Norden und Sachsen im Süden. Dies verdeutlicht die Notwendigkeit der stärkeren Zusammenführung unserer gemeinsamen Daten- und Kartengrundlagen.

Als ersten Schritt sieht die WRRL bis 2004 die Analyse und Beschreibung aller Oberflächengewässer und Grundwasserkörper vor. Hierzu sind die vorhandenen Gewässer zunächst zu kategorisieren. Den beiden Kategorien künstlich und erheblich veränderte Wasserkörper kommt dabei eine besondere Bedeutung zu. Für diese Kategorien sind andere Zielstellungen vorgesehen, bei deren Konkretisierung die vorhandenen Nutzungen (z. B. Hochwasserschutz) Berücksichtigung finden.



Als zweiter Schritt werden die Gew sser den ca. 20 verschiedenen Gew sserlandschaften innerhalb Deutschlands zugeordnet. F r jede dieser Gew sserlandschaften werden derzeit bundesweit Referenzgew sser festgelegt. Diese bestimmen das Ma  f r die sp tere Beurteilung aller Gew sser diesen Typs.

Unsere Gew sser werden somit zuk nftig nicht an starren europ ischen Normen, sondern an naturnahen Gew ssern unserer Regionen gemessen. Einen direkten, fachlich nicht sinnvollen Vergleich von holl ndischen Flachlandgew ssern oder einem Gebirgsbach der Pyren en mit Gew ssern des Saale-Gebietes wird es somit nicht geben.



Im Rahmen der umfangreichen Bestandsaufnahme, die unsere Fachbehörden derzeit bereits beschäftigt, sind als nächster Schritt alle signifikanten Belastungen unserer Gewässer zu erfassen.

Dazu gilt es, die zahlreich vorhandenen Fach- und Geodaten ressort- und länderübergreifend zu bündeln und zu aggregieren. Hier werden neben wasserwirtschaftlichen Daten u. a. Fachdaten aus Landwirtschaft, Naturschutz, Gesundheitswesen und Fischerei von wesentlicher Bedeutung sein. Bis Ende 2004 ist zusätzlich der Aufbau eines digitalen Schutzgebietskatasters zu realisieren.

Anhand des Beispielgebietes sind einige dieser signifikanten Belastungen zur Verdeutlichung exemplarisch dargestellt:

Nach Abschluss der Bestandsaufnahme wird ab 2006 die erste Überwachung und Bewertung der Gewässer nach dem europäischen Bewertungssystem durchgeführt.



Grundlage hierzu ist ein neues europäisches Gütebewertungssystem, das weitgehend einheitliche Anforderungen an die Gewässer der einzelnen Mitgliedsstaaten stellt. Für Oberflächengewässer setzt es sich aus dem ökologischen und chemischen Zustand zusammen.

Ein guter ökologischer Zustand erlaubt zwar eine anthropogene Beeinflussung - er verlangt aber dennoch ein reiches, ausgeglichenes Ökosystem der aquatischen Fauna und Flora. Insbesondere einem natürlichen Fischvorkommen wird dabei künftig verstärkte Bedeutung zukommen.

Die chemische Gewässergüte der Oberflächengewässer ist hingegen insbesondere auf das Vorkommen von sogenannten prioritären Stoffen im Gewässer ausgerichtet. Hier hat die Kommission eine Liste von 33 Stoffen verabschiedet, die vornehmlich Rückstände aus speziellen Industrieproduktionen und besonders kritische Pflanzenschutzmittel umfasst. Ihr Eintrag in den Wasserkreislauf soll innerhalb von 20 Jahren, je nach Gefährlichkeit, vollständig unterbunden bzw. weitgehend reduziert werden.



Auch bei Bewertung der Grundwasserkörper ist der chemische Zustand ein Bestandteil der Gesamtwertung. Er umfasst hier zusätzlich zu den prioritären Stoffen die Einhaltung der bereits bestehenden Umweltqualitätsnormen, insbesondere für Nitrat und Pflanzenschutzmittel. Darüber hinaus fordert die WRRL bei erkennbarer Verschlechterung eines Grundwasserkörpers eine frühzeitige Trendumkehr.

Neben dem chemischen Zustand hat auch die Beurteilung des mengenmässigen Zustandes jedes Grundwasserkörpers zu erfolgen. Diesem liegt das wasserwirtschaftliche Grundprinzip eines nachhaltigen Gleichgewichtes zwischen Entnahmen und Grundwasserneubildung zugrunde.

Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt

Maßnahmenprogramm

- Ursachenanalyse
- Maßnahmen ermitteln
- Beurteilung der Maßnahmen
 - Effektivität
 - Effizienz
- Kooperation
- Aufstellen Entwurf
- Koordination mit Nachbarländern
- Öffentlichkeitsbeteiligung

Stand: Dezember 2001

Nach Abschluss der ersten europaweiten Beurteilung der Gewässer im Jahr 2007 beginnt die Aufstellung der behördenverbindlichen Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme für den Zeitraum 2009 bis 2015.

Hierzu sind zunächst aufgrund der Monitoringergebnisse und unter Zuhilfenahme moderner Gütemodellierung die möglichen Maßnahmen zu ermitteln.

Im Gegensatz zu den starren Vorgaben vorheriger Richtlinien überlässt es die Wasserrahmenrichtlinie dem einzelnen Land, geeignete Maßnahmen zur Zielerreichung zu bestimmen. Dies lässt uns die notwendigen Spielräume, um durch eine intelligente Auswahl der Maßnahmen im Hinblick auf ihre Effektivität und Effizienz ein optimales Kosten-Nutzen-Verhältnis der einzusetzenden Mittel zu erreichen.

Für unser Beispielgebiet sind in diesem Bild exemplarisch verschiedene Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässergüte beispielhaft dargestellt.

Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt

Maßnahmenprogramm

- Ursachenanalyse
- Maßnahmen ermitteln
- Beurteilung der Maßnahmen
 - Effektivität
 - Effizienz
- Kooperation
- Aufstellen Entwurf
- Koordination mit Nachbarländern
- Öffentlichkeitsbeteiligung

Stand: Dezember 2001

Um Fehlinterpretationen entgegenzutreten:

Generell neue Anforderungen an Emissionen von Industrie, Landwirtschaft oder kommunalen Kläranlagen, wie z. B. die Einführung einer vierten Reinigungsstufe, wird es nicht geben. Vielmehr ist es, mit oder ohne Wasserrahmenrichtlinie, unsere Aufgabe, gezielt dort Maßnahmen zu ergreifen, wo trotz des bereits erreichten hohen Umweltstandards weitere Verbesserungen für unsere Gewässer notwendig sind. Dies wollen und können wir nur in einem gemeinsamen Weg mit allen Nutzern unserer Gewässer erreichen.

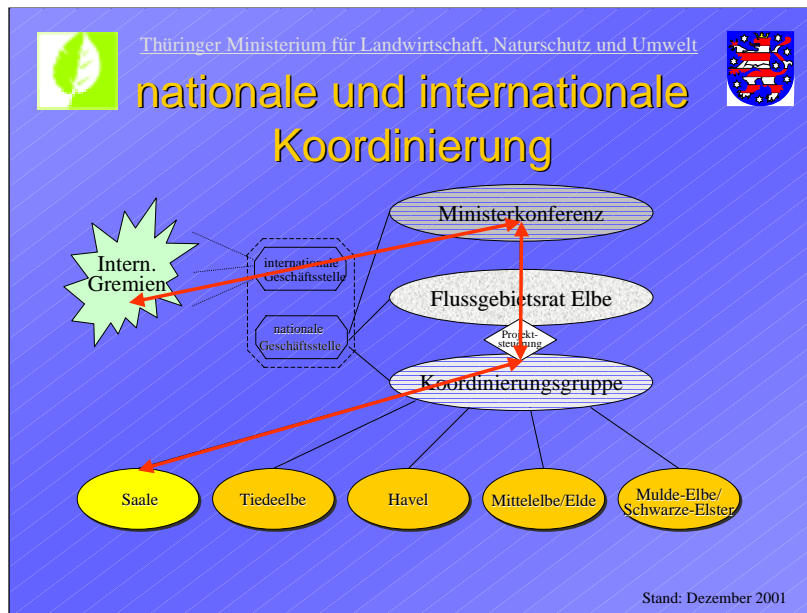
Auch der Einführung kostendeckender Wasserpreise können wir gelassen entgegensehen. Die betriebswirtschaftlich kostendeckende Erhebung von Abwassergebühren bzw.

-beiträgen ist bereits heute Bestandteil unserer Kommunalabgabengesetzgebung und eine wichtige Voraussetzung für funktionierende Zweckverbände. Auch die von der Wasserrahmenrichtlinie geforderte Berücksichtigung der Umwelt- und Ressourcenkosten wurde vom deutschen Gesetzgeber schon mit dem Abwasserabgabengesetz 1976 eingeführt.



Die Aufstellung dieser länderübergreifenden Bewirtschaftungspläne kann – und soll – nur in einem Prozess erfolgen, der alle Nutzer der Gewässer und interessierten Stellen aktiv einbindet. Die Wasserrahmenrichtlinie sieht hierzu eine umfassende Information und Anhörung der Öffentlichkeit in mehreren Phasen vor, die zuletzt mit der Veröffentlichung der Bewirtschaftungsplanentwürfe im Rahmen einer sechsmonatigen Anhörung abschließt.

Dies entspricht unserer politischen Zielstellung einer transparenten Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie.



Neben der breiten Abstimmung der Bewirtschaftungspläne in der Öffentlichkeit gilt es, die Ergebnisse der einzelnen Koordinierungsräume (wie der Saale) national und international abzustimmen.

Hierzu ist der rasche Umbau der seit Jahren erfolgreich agierenden Arbeitsgemeinschaft zum Schutz der Elbe in eine den Anforderungen der WRRL entsprechende Flussgebietsgemeinschaft notwendig und ein gemeinsames politisches Ziel unserer Länder.

Ziel unserer Bestrebungen muss die rechtzeitige Aufstellung eines kohärenten, internationalen Bewirtschaftungsplanes Elbe sein, um weitere Verbesserungen der Gewässergüte für eine lebendige Elbe realisieren zu können.

Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt

Ausnahmemöglichkeiten

- **technische Durchführbarkeit nur in Schritten möglich**
=> stufenweise Umsetzung möglich
Verlängerungsmöglichkeit maximal um 12 Jahre
- **künstlich oder erheblich veränderte Oberflächengewässer**
=> Erreichen des guten ökologischen Potentials unter Berücksichtigung der Nutzung (z. B. TW-Entnahme)
- **Erreichen durch menschliche oder natürliche Auswirkungen unmöglich bzw. unverhältnismäßig teuer**
=> weniger strenge Umweltziele

Stand: Dezember 2001


Die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie ist jedoch kein einmaliges, befristetes Projekt. Vielmehr bildet sie den Rahmen für eine fortschreitende Gewässerbewirtschaftung in Europa mit Hilfe der jeweils 6 Jahre gültigen Bewirtschaftungspläne.

Was passiert dort, wo in 15 Jahren kein guter Zustand erreicht werden kann?


Hier sieht die Richtlinie eine Verlängerungsmöglichkeit um maximal 12 Jahre vor. Dies entspricht zwei Bewirtschaftungsperioden. Voraussetzung ist, dass aus Gründen der technischen Durchführbarkeit oder infolge unverhältnismäßiger Kosten eine frühere Verwirklichung nicht erreicht werden kann.

Sind Gebiete durch menschliche Tätigkeit so beeinträchtigt (z. B. großflächige Industrialtlasten) oder in ihrer natürlichen Gegebenheit so beschaffen, dass das Erreichen der Ziele unmöglich oder unverhältnismäßig teuer ist, können auch weniger strenge Umweltziele festgelegt werden.

Beliebige Aufweichkriterien sind dies sicherlich nicht. Wir werden in Thüringen pragmatisch und sinnvoll mit diesen Ausnahmemöglichkeiten umgehen.



Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt



Prinzipien der Umsetzung

- I. Formelle Umsetzung 1:1 in Bundes- und Landesrecht zur Vermeidung von Verurteilungen durch EuGH
- II. Analyse und Nutzung der Handlungsspielräume zur Anpassung der RL auf die regionale Situation
- III. Offener und transparenter Umsetzungsprozess mit Einbindung der beteiligten und interessierten Kreise

Stand: Dezember 2001

Ich möchte Ihnen zum Schluss meines Vortrages noch die Prinzipien der im Freistaat Thüringen beabsichtigten Umsetzung darstellen. Ich bin sicher, dass die meisten der Punkte auch in den anderen Ländern des Saalegebietes auf Zustimmung stoßen.

Bei der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie in Thüringen werden wir uns – wie zuvor bei anderen europäischen Richtlinien – von 3 Prinzipien leiten lassen:

I. Die **Umsetzung** der europäischen Anforderungen erfolgt im Verhältnis **1 : 1** in unser Landeswasserrecht zur Vermeidung von Vertragsverletzungsverfahren oder Sperrungen von Strukturfondsmitteln der EU. Diese Politik hat sich wiederholt in den letzten Jahren bewährt und wir werden sie konsequent fortsetzen.

Einige Maßgaben der Richtlinie sind derzeit noch unbestimmt. Hier gilt es, durch die aktive Mitarbeit in nationalen und europaweiten Gremien die Voraussetzungen für eine einheitliche Auslegung und den Vollzug zu konkretisieren. Diese vorhandenen Interpretationsräume führen derzeit in Deutschland zu kontroversen Diskussionen über eine scheinbare Bandbreite der Umsetzung, die zum Teil über das Ziel hinauschießt. Ziel kann nur eine 1 : 1-Umsetzung des europäischen Rechtes sein.

II. Die tatsächlich **vorhandenen Spielräume** sind unter Beachtung der regionalen Situationen sinnvoll zu nutzen. Hier gilt es, durch intensive Analyse der Anforderungen mögliche Handlungsfreiheiten rechtzeitig zu erkennen und zu bewerten.

III. Die Umsetzung der Richtlinie wollen wir als einen **transparenten Prozess** mit Einbindung der betroffenen und interessierten Kreise durchführen. Hierzu möchte (auch) ich Sie alle herzlich einladen!

Unsere bisherige Wasserpolitik bedarf keiner generellen Korrektur. Die Richtlinie bedeutet faktisch eine **konsequente Fortsetzung** des bisherigen an wasserwirtschaftlichen und ökologischen Grundsätzen, unter Beachtung von Kostengesichtspunkten, ausgerichteten Handelns des Landes.

Wir werden die EU-Regelungen daher **als Chance aufgreifen** und - den örtlichen Verhältnissen angepasst - umsetzen.

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die Fristsetzungen der Wasserrahmenrichtlinie reichen weit in die Zukunft hinein. Für viele der dargestellten Schritte sind auf europäischer und nationaler Ebene zunächst die fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen zu schaffen. Aber auch bei großen und komplexen Aufgaben ist es wichtig, **frühzeitig die ersten Schritte zu beginnen**.

Die heutige Auftaktveranstaltung für die künftige Zusammenarbeit unserer 5 Bundesländer im Saalegebiet ist ein solcher Schritt. Ich freue mich, dass bereits ein Jahr nach In-Kraft-Treten der WRRL die erforderliche flussgebietsbezogene Koordinierung mit Leben erfüllt wird.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

